

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SYNLAB LABORAUFTRÄGE «AGB LABORAUFTRAG»

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB Laborauftrag») gelten für alle Laboraufträge eines Arztes, einer Praxis oder Klinik (nachfolgend: Auftraggeber), die diese im Namen und auf Rechnung eines Patienten an die SYNLAB Suisse SA oder eine ihrer Tochtergesellschaften (alle zusammen nachfolgend: SYNLAB) erteilt. Diese AGB sind integrierender Bestandteil aller von SYNLAB für den Auftraggeber durchgeführten Laboranalysen.

2. **Präanalytische Tätigkeiten.** Der Auftraggeber ist verantwortlich für die korrekte Entnahme des Testmaterials, die Wahl des geeigneten Behälters, für eine schützende Transportverpackung, die verwechslungssichere Etikettierung und den Transport des Materials inklusive des SYNLAB Auftragsformulars an SYNLAB. SYNLAB haftet nicht für fehlerhaft entnommenes und/oder ungenügend verpacktes Testmaterial. SYNLAB haftet auch nicht für Beschädigung und Verlust der Sendung während dem Transport. Auch besteht keine Haftung durch SYNLAB in Fällen, in denen das Testmaterial infolge mangelhafter Beschriftung einem Patienten nicht ordnungsgemäss zugeordnet werden kann.

3. **Auftragserteilung.** Der Auftraggeber erteilt SYNLAB den Auftrag durch Zustellung des ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllten sowie unterzeichneten SYNLAB Auftragsformulars und der Übergabe des ordnungsgemäss verpackten und beschrifteten Testmaterials an SYNLAB. Art und Umfang der Labordienstleistungen richten sich ausschliesslich nach den Angaben auf dem SYNLAB Auftragsformular. Mit der Auftragserteilung sichert der Auftraggeber SYNLAB zu, dass er vom Patienten zur Auftragserteilung in dessen Namen und auf dessen Rechnung ermächtigt worden ist, dass er den Patienten über den Dienstleistungsumfang sowie die Rechnungsstellung durch SYNLAB informiert hat, dass die Angaben auf dem Auftragsformular vollständig, aktuell und wahrheitsgemäss sind insbesondere bezüglich Angaben zu Patientenadresse und -versicherung.

4. **Auftragsannahme.** Der Laborauftrag gilt erst dann als von SYNLAB angenommen, wenn diese das Testmaterial und das ausgefüllte SYNLAB Auftragsformular nach Eingangskontrolle im Labor übernimmt und den Auftrag nicht innert 24 Stunden zurückweist. Ist das SYNLAB Auftragsformular nicht ordnungsgemäss ausgefüllt (vgl. Ziffer 3) und/oder das Testmaterial nicht ordnungsgemäss verpackt und beschriftet (vgl. Ziffer 3), behält sich SYNLAB vor, den Laborauftrag ohne Begründung abzulehnen und nicht durchzuführen.

5. **Einverständnis.** Mit Einreichung des SYNLAB Auftragsformulars an SYNLAB bestätigt der Auftraggeber, dass er vom Patienten zur Entgegennahme des Befundes ermächtigt wurde, dass SYNLAB Aufgaben an Dritte delegieren darf (inkl. z.B. an Speziallaboratorien und Inkassofirmen) und dass SYNLAB sowie von dieser beauftragte Dritte ermächtigt sind, Personendaten im Rahmen der Auftragsabwicklung zu bearbeiten.

6. **Auftrag von SYNLAB.** a) Ausführung der Laboranalyse: SYNLAB führt die medizinische Laboranalyse nach dem allgemein anerkannten, neuesten Stand der Technik durch. b) Verfassen des Befundberichts: SYNLAB fasst zuhanden des Auftraggebers einen Befundbericht. Die Übermittlung der Testresultate erfolgt innert der kürzest möglichen Frist; SYNLAB haftet nicht für eine verspätete Übermittlung. Die Übermittlung erfolgt per Briefpost, sofern SYNLAB und der Auftraggeber nicht ausdrücklich die digitale Übermittlung schriftlich vereinbaren. Beanstandungen des Auftraggebers an Analyse und/oder Befundbericht sind SYNLAB innert 20 Tagen ab Zustellung des Befundberichtes schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die Analyseergebnisse und der Befundbericht als vom Auftraggeber genehmigt. Befundberichte werden von SYNLAB archiviert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

7. **Aufbewahrung und Vernichtung des Testmaterials.** Sofern der Auftraggeber im SYNLAB Auftragsformular nicht schriftlich etwas anderes verlangt, wird das Testmaterial von SYNLAB nach Ablauf von 7 Tagen ab Übernahme vernichtet. Der Auftrag zur längeren Aufbewahrung des Materials wird dem Patienten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Material aus zerstörenden Prüfungen wird sofort entsorgt.

8. **Abrechnung.** Ist der Patient in der Schweiz versichert und die beauftragte Analyse in der Analyseliste (AL) enthalten, wendet SYNLAB den Tarif gemäss der auf Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 KVG basierenden Analyseliste («AL», <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html>) an. Beim versicherten Patienten in ambulanter Behandlung stellt SYNLAB die Rechnung an die Versicherung, es sei denn, die Zustellung an den versicherten Patienten werde im Auftragsformular ausdrücklich gewünscht. Wird die Analyse für einen versicherten stationären Patienten in Auftrag gegeben, erfolgt die Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Bei allen nicht in der Schweiz versicherten Patienten erfolgt die Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Ebenso auch in den Fällen, in denen das Inkasso infolge ungenügender oder inkorrekt angegebener Angaben zum Patienten oder zur Versicherung erfolglos verläuft. Der Auftraggeber informiert SYNLAB im Auftragsformular, ob es sich um einen Laborauftrag handelt, der nicht im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung steht.

9. **Eigentum, Rechte an Informationen und Analyseergebnissen.** Eigentum und Rechte an den Testmaterialien, Informationen, Formularen, Methoden, Testresultaten und Befundberichten verbleiben bei SYNLAB. Der Auftraggeber erwirbt das Recht, das Analyseergebnis und den Befundbericht für die weitere Beratung und Behandlung des Patienten zu verwenden. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Rechte.

10. **Vertrauliche Informationen.** SYNLAB und der Auftraggeber behandeln alle vom anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen vertraulich und stellen sicher, dass keine Informationen ohne Einwilligung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder ein anderer gesetzlicher Grund gegeben ist (z.B. Krebsregister, Epidemiegesetz).

11. **Haftungsbeschränkung.** SYNLAB haftet für die getreue und sorgfältige Durchführung der Analyse und die Erstellung des Befundberichts. SYNLAB ist zum Beizug von Dritten befugt und haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

Der Auftraggeber trägt die Risiken, welche sich aus der Verwendung der Analysenresultate sowie des Befundberichts im Rahmen der Behandlung des Patienten ergeben. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Laborresultate und/oder des Befundberichts durch den Auftraggeber entstehen, ist SYNLAB nicht haftbar, es sei denn, dass die vorgenannten Schäden auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von SYNLAB zurückzuführen sind.

12. **Datenschutz.** SYNLAB und der Auftraggeber verpflichten sich, alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen umzusetzen, um die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes vollumfänglich zu gewährleisten. Der Auftraggeber sichert SYNLAB mit der Auftragserteilung zu, den Patienten über eine allfällige Datenbearbeitung durch Dritte mit Sitz in der Schweiz und/oder in der EU informiert und dessen Einverständnis eingeholt zu haben. Zieht SYNLAB Dritte mit Sitz in der EU bei, so sind die Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung zu beachten.

13. **Gültigkeit.** Diese AGB bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen SYNLAB und dem Auftraggeber. SYNLAB ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Es gilt die jeweils aktuelle und gültige Version dieser AGB; abweichende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn SYNLAB diese schriftlich und ausdrücklich anerkannt hat. Die aktuelle Version der AGB kann jeweils unter www.synlab.ch/agb abgerufen und heruntergeladen werden.

14. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und SYNLAB unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ist Luzern, Kanton Luzern, Schweiz. SYNLAB kann den Auftraggeber auch beim Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht belangen.